

Fachorgane der Räte der Bezirke für den Lieferer auf Vordruck 2705 und für den Abnehmer auf Vordruck 2706 zu bestätigen.

1.8. Der Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

Im Zusammenhang mit der Einreichung der komplexen Planentwürfe der Ministerien ist durch die Lieferministerien die Durchführung der Abstimmung der Preisauswirkungen zwischen Lieferer und Abnehmer sowie die Berücksichtigung der abgestimmten Auswirkungen in den Kennziffern des Planentwurfes zu bestätigen und über die im Bereich eingeleiteten Maßnahmen zur leitungsmäßigen Sicherung der innerzweiglihen und zwischenzweiglihen Abstimmung und über die noch vorhandenen Differenzstandpunkte zu berichten.

2. Zu Ziff. 8. (S. 51)

Der Begriff „planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen“ wird ersetzt durch „Preisänderungen“.

XI. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu TeilO Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:

In Ziff. 4' (S. 14) wird Abs. 4 wie folgt ergänzt:

Für die Protokollierung des Exports und Imports ist der Vordruck 280 gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens, Planteil 2 „Absatz“ Ziff. 2.2.3. Abs. 3 anzuwenden.

XII. Die Festlegungen gemäß Ziffern I bis X gelten, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

liehen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate legen für die Kombinatbetriebe und die wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Einreichung der Planentwürfe eigenverantwortlich fest. Sie haben zu sichern, daß den Betrieben mindestens 8 Wochen für die Ausarbeitung ihrer Planentwürfe zur Verfügung stehen. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1984 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1985 (GBl. I Nr. 15 S. 181) außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Anordnung
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1986
vom 18. April 1985**

§ 1

Für die Ausarbeitung der Planentwürfe des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung¹ — werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich die Plandiskussion und Ausarbeitung der Planentwürfe entsprechend der gemeinsamen Direktive des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986. Sie sichern die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen ört-

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1986**

**Herausgabe der staatlichen Aufgaben und
Einreichung der Planentwürfe**

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Herausgabe der staatlichen Aufgaben | |
| — an die zentralen Staatsorgane sowie Abstimmung der Außenhandelsaufgaben zwischen dem Ministerium für Außenhandel und den anderen zentralen Staatsorganen | 26. 4.1985
30. 4.1985 |
| — an die Räte der Bezirke | 29. 4.1985 |
| — an die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke, den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) | 7. 5.1985 |
| — an die Räte der Kreise | 13. 5.1985 |
| — an die Betriebe | 17. 5.1985 |
| — an die Außenhandelsbetriebe durch das Ministerium für Außenhandel (spezifische Kennziffern für den Außenhandel) | 17. 5.1985 |

¹ Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117)